



BS-Beschluss öffentlich
B358-14/16

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/691

Erfassungsdatum: 11.05.2016

Beschlussdatum:
11.07.2016

Einbringer:

Dez. I, Amt 20

Beratungsgegenstand:

Kreditaufnahme für den Investitionshaushalt

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	17.05.2016	6.2				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	13.06.2016	6.6		15	0	0
Hauptausschuss	27.06.2016	5.5	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	11.07.2016	8.3		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016 ff.
Finanzaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016 ff.

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Investitionskredite bis zu einem Volumen in Höhe von 9.016.500 EUR aufzunehmen.

Die Kredite werden zu möglichst günstigen Konditionen auf dem freien Kreditmarkt aufgenommen. Vor Kreditaufnahme werden verschiedene Angebote eingeholt. Die Kredite werden beim günstigsten Anbieter aufgenommen.

Über das Ergebnis der Kreditaufnahme ist zu informieren.

Sachdarstellung/ Begründung

Der Beschluss der Bürgerschaft ist gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 4 der Hauptsatzung notwendig.

Die Kreditaufnahme dient der Finanzierung der Auszahlungen des Investitionshaushaltes 2015 und 2016. Da es erhebliche Verzögerungen bei der Realisierung der geplanten Investitionsvorhaben gab, wurden zu deren Finanzierung noch keine Kredite wie geplant aufgenommen.

Mit Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 27. April 2015 wurde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen für das Haushaltsjahr 2015 mit einem Betrag in Höhe von

9.016.500 EUR genehmigt. Gem. § 52 KV M-V gilt diese Genehmigung bis zum Ende des Haushaltsjahres 2016 und erlischt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.

Von den für das Haushaltsjahr 2015 geplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von insgesamt 22.501,8 TEUR wurden auf Grund des Realisierungsstandes zum 31.12.2015 Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 12.320,5 TEUR nach 2016 übertragen.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt erfolgte noch keine Kreditaufnahme aus der Ermächtigung für das Haushaltsjahr 2015. Erste Kreditaufnahmen werden aber voraussichtlich kurzfristig notwendig.

Gem. § 52 Abs. 2 KV M-V erfolgt die Kreditneuaufnahme maximal bis zu der Höhe des durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen.

Aufgenommen werden Investitionskredite nur soweit, wie sie zur Finanzierung der Auszahlungen für Investitionen erforderlich sind.

Nach Einholung von mehreren Angeboten wird die Kreditaufnahme bei dem günstigsten Anbieter erfolgen.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	11	61200.31*	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	9.016.500


	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	genehmigt in €	
1	2015	10.260.500	9.016.500	

Anlagen:

Schreiben IM M-V vom 27.04.2015

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Universität - Hansestadt Greifswald
Am 11. April 2015
Verteilt
Verfügung
Hochsprache
Stellungnahme
Kopie



202 Ro.

2. d. 4. 2015

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Postfach 3153
17461 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Eing.-Datum: 30. April 2015
weitergeleitet: OB, II, 20, RPA
Datum: 30.4.15
Verteilt

Bearbeiter
Frau RAFr
Anne O'lgwe
+49 385 588 2325
+49 385 588462 2325
anne.olgwe@im.mv-regierung.de
II 320-174 6100A 2015 003 002
Schwerin 27. April 2015

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2015/2016 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie zu den Haushaltssatzungen 2015/2016 der Städtebaulichen Sondervermögen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Nach Prüfung der durch die Bürgerschaft am 08.12.2014 beschlossenen Haushaltssatzung 2015/2016 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie der Haushaltssatzungen 2015/2016 der Städtebaulichen Sondervermögen, die hier am 26.01.2015 eingegangen ist, ergehen die unter I. aufgeführten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen.

Die Prüfung der Haushaltsunterlagen der Eigenbetriebe und der städtischen Beteiligungsgesellschaften ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Hierzu werden gesonderte rechtsaufsichtliche Entscheidungen und Hinweise ergehen.

I. Entscheidungen

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2015/2016

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2015 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von **10.260.500,00 EUR** teilweise in Höhe von **9.016.500,00 EUR** genehmigt.
2. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2016 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von **15.004.600,00 EUR** teilweise in Höhe von **14.270.000,00 EUR** genehmigt.

5200015068328

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon +49 385 5880
Telefax +49 385 588-2972
E-Mail poststelle@im.mv-regierung.de
Internet www.im.mv-regierung.de

3. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2015 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **49.721.500 EUR** vollständig genehmigt.
4. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2016 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 31.155.400 EUR nicht genehmigt.
5. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2015 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von **25.000.000 EUR** vollständig genehmigt.
6. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2016 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 28.000.000 EUR teilweise in Höhe von **25.000.000** genehmigt.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen 2015/2016 der Städtebaulichen Sondervermögen

1. Gemäß 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt/Fleischervorstadt“ für 2015 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.973.400 EUR vollständig genehmigt.
2. Gemäß 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt/Fleischervorstadt“ für 2016 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.697.500 EUR vollständig genehmigt.
3. Gemäß 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2014 des Städtebaulichen Sondervermögens 194 „Stadtumbau Ost – Ostseevierviertel Parkseite“ für 2015 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 205 000 EUR vollständig genehmigt.